

**An alle Aufzugsfirmen,  
Aufzugsprüfer und Inspektionsstellen**

Magistrat der Stadt Wien  
 Magistratsabteilung 37  
 Baupolizei – Fachgruppen  
 Gruppe A  
 (Aufzüge und Kesselanlagen)  
 Dresdner Straße 73-75, 4. Stock  
 A – 1200 Wien  
 Telefon: (+43 1) 4000-37140  
 Telefax: (+43 1) 4000-99-37100  
 E-Mail: [gruppe-a@ma37.wien.gv.at](mailto:gruppe-a@ma37.wien.gv.at)  
[www.bauen.wien.at](http://www.bauen.wien.at)

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-A/89542-2016	DI Dr. Eder Oberstadtbaurat	01/4000-37141	Wien, 2. Feb 2016

**Inverkehrbringen von Aufzügen gemäß  
Richtlinie 95/16/EG bzw.  
Richtlinie 2014/33/EU;  
Konformitätserklärung und  
CE-Kennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus gegebenem Anlass informiert die Magistratsabteilung 37-Gruppe A über die geltenden Bestimmungen für das Inverkehrbringen neuer Aufzüge, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 95/16/EG bzw. der ab 20.4.2016 geltenden Richtlinie 2014/33/EU fallen. Da sich die Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Aufzügen durch das Inkrafttreten der neuen Richtlinie 2014/33/EU in ihren Grundinhalten nicht wesentlich ändern, beziehen sich im Folgenden die Verweise auf die derzeit noch geltende Richtlinie 95/16/EG (Aufzüge-Richtlinie).

Die Umsetzung der Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge in der Fassung des Artikels 24 der Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) in nationales Recht erfolgte durch die Erlassung der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 – ASV 2008.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (§ 8 Abs. 2 ASV 2008) muss für jeden neuen Aufzug ein **Konformitätsbewertungsverfahren** durchgeführt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung hat gemäß Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie (§ 1 Abs. 4 ASV 2008) der **Montagebetrieb** zu übernehmen. Dies ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die Verantwortung für den Entwurf, die Herstellung, den Einbau und das Inverkehrbringen des Aufzugs übernimmt, die die CE-Kennzeichnung anbringt und die Konformitätserklärung für den Aufzug (Muster gemäß Anhang II lit. B. der Richtlinie) ausstellt. Bei jedem der in der Richtlinie angeführten Konformitätsbewertungsverfahren wird eine **Benannte Stelle** tätig, der bestimmte Aufgaben zukommen. Bei jenen Verfahren, die eine Endabnahme nach Anhang VI (vielfach als „Modul F“ bezeichnet) der Richtlinie vorsehen oder im Verfahren der Einzelprüfung nach Anhang X (Modul G) der Richtlinie, führt die Benannte Stelle unmittelbar an der fertiggestellten Aufzugsanlage Prüftätigkeiten aus. Beim Verfahren nach Anhang XIII (Modul H) der Richtlinie überwacht die Benannte Stelle den Montagebetrieb, der ein zugelassenes Qualitätsmanagementsystem für den Entwurf, die Herstellung, die Montage, den Ein-

bau, die Endabnahme der Aufzüge und die Prüfungen nach Nummer 3 gemäß Anhang XIII unterhält.

Jeder Benannten Stelle wird nach deren Nennung durch den Mitgliedstaat von der Europäischen Kommission eine vierstellige **Kennnummer** zugeteilt.

Der im Fahrkorb anzubringenden **CE-Kennzeichnung** folgt gemäß Anhang III der Richtlinie (Anhang III ASV 2008) die **Kennnummer** jener Benannten Stelle, die im Rahmen des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie (§ 8 Abs. 2 ASV 2008) tätig geworden ist. Das heißt, die Kennnummer der Benannten Stelle muss in jedem Fall neben der CE-Kennzeichnung angebracht werden.

Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Aufzugs zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinn umfasst. Die allgemeinen Grundsätze für die CE-Kennzeichnung sind in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten, Art. 30, festgelegt. Demnach müssen Benannte Stellen – oder notifizierte Stellen (Konformitätsbewertungsstellen), wie sie nach der neuen Richtlinie 2014/33/EU künftig heißen werden – vor ihrer Benennung die Akkreditierung erwirken.

In Österreich gibt es gemäß dem Verzeichnis im Anhang XV der ASV 2008 **derzeit drei Benannte Stellen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge** unter Anführung der jeweiligen Berechtigungen für Prüfverfahren im Zuge der Konformitätsbewertung. Das vollständige aktuelle Verzeichnis der Benannten Stellen für Aufzüge und für Sicherheitsbauteile für Aufzüge kann auf der Internet-Seite des Informationssystems der Europäischen Kommission NANDO (New Approach Notified and Designated Organisations) unter folgender Adresse eingesehen und von dort abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou\\_id=40](http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/index.cfm?fuseaction=country.notifiedbody&cou_id=40)

Grundsätzlich ist zwischen dem EU-rechtlichen Verfahren des Inverkehrbringens von Aufzügen und den nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften durchzuführenden Bewilligungs- bzw. Anzeigeverfahren zu unterscheiden. Dementsprechend sind die Prüftätigkeiten der Benannten Stelle einerseits und des Aufzugsprüfers bzw. der Inspektionsstelle andererseits klar getrennt und die jeweiligen Prüfinhalte dürfen sich nicht überschneiden. Sind erstere durch die Aufzüge-Richtlinie (ASV 2008) geregelt, werden die Prüfinhalte für den Aufzugsprüfer bzw. der Inspektionsstelle durch die nationalen Rechtsvorschriften bestimmt. Die Inhalte der ÖNORM B 2476-1 „Prüfumfang der Aufzugsprüfer und Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen“ dienen dabei als Hilfestellung.

**Aufzugsprüfer** nach landesrechtlichen Bestimmungen (in Wien: Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006) oder nach bundesrechtlichen Bestimmungen (nach dem Gewerberecht: Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009) sind grundsätzlich nicht berechtigt, Tätigkeiten der Konformitätsbewertung durchzuführen. Führt aber beispielsweise ein Aufzugsprüfer, weil er gleichzeitig Mitarbeiter einer Benannten Stelle ist oder von einer Benannten Stelle z.B. im Rahmen eines Kooperationsvertrages dazu ermächtigt wurde, auch Prüfungen der Benannten Stelle an einem Aufzug durch, müssen die beiden Aufgaben eindeutig getrennt sein. Dies kommt letztlich auch durch die verschiedenartigen auszustellenden Bescheinigungen bzw. Befunde oder Gutachten zum Ausdruck. Einerseits werden von der Benannten Stelle die Endabnahmebescheinigungen (bei Konformitätsbewertungsverfahren mit Endabnahme) oder die Konformitätsbescheinigungen (bei Konformitätsbewertungsverfahren der Einzelprüfung) ausgestellt, während andererseits nach durchgeföhrter Abnahmeprüfung (z.B. nach WAZG 2006 oder HBV 2009) vom Aufzugsprüfer bzw. der Inspektionsstelle Gutachten über die Vorprüfung und Gutachten über die Abnahmeprüfung der Aufzugsanlage erstellt werden.

Hingewiesen wird weiters, dass auch die aufrechte Befugnis eines Ziviltechnikers/einer Ziviltechnikerin oder eines/einer gerichtlich beeideten und zertifizierten Sachverständigen nicht dazu berech-

tigt, aus diesem Titel heraus Tätigkeiten durchzuführen, die ausschließlich Benannten Stellen für Aufzüge vorbehalten sind.

Für eine zulässige Inbetriebnahme eines neuen Aufzuges bedarf es nach den Genehmigungsvorschriften der Länder bzw. des Bundes einer Bewilligung oder einer Anzeige unter Anchluss eines positiven Gutachtens über die Abnahmeprüfung durch den Aufzugsprüfer bzw. die Inspektionsstelle bei der Behörde. Dies setzt aber sinngemäß voraus, dass das Konformitätsbewertungsverfahren für den Aufzug bereits positiv abgeschlossen, eine **Konformitätserklärung** vom Montagebetrieb ausgestellt und die CE-Kennzeichnung samt Kennnummer im Fahrkorb angebracht worden ist.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die **Konformitätserklärung für den Aufzug** stets vom **Montagebetrieb** – und nicht etwa vom Hersteller einer „Komplettlaufzugsanlage“ außerhalb Österreichs – auszustellen und zu unterfertigen ist. In der Konformitätserklärung des Aufzuges sind der Name, die Anschrift und die Kennnummer der für die Konformitätsbewertung zuständigen Benannten Stelle anzugeben, nicht jedoch der Name des Prüfers, der für die Benannte Stelle die Prüfungen durchgeführt hat oder der Name des Aufzugsprüfers bzw. der Inspektionsstelle, der/die nach landes- oder bundesgesetzlichen Vorschriften die Vor- und Abnahmeprüfung durchgeführt hat.

Wenn im Zuge von stichprobenartigen Kontrollen durch die Behörde die Vermutung naheliegt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren nicht oder nicht rechtmäßig durchgeführt wurde bzw. der Fall formaler Nichtkonformität vorliegt (z.B. fehlende CE-Kennzeichnung, fehlende Kennnummer, nicht ordnungsgemäß ausgestellte Konformitätserklärung), ist sie verpflichtet, die zuständige Marktüberwachungsbehörde zu informieren, die in der Folge die weiteren Schritte einleiten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Abteilungsleiter:

DI Dr. Reinhold Eder  
Oberstadtbaurat

Nachrichtlich:

- 1) Herrn Leiter der Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren
- 2) Herrn Leiter der MA 37
- 3) Magistratsabteilung 63 (Marktüberwachung)